

12. Januar
2

Für das Nachschlagewerk
Für die Amtliche Sammlung.

Gesetz: DBG § 29 Abs 2; Preussische Amtsordnung vom 8. Oktober 1934 in der Fassung vom 13. Juli 1935, § 17 .
(PrGS 1934, 393; MinBliv 1935, 893); Deutsche Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935, § 44 (RGBI 1935 I, 49).

Rechtssatz: Soweit sich aus der Ernennungsurkunde eines auf Zeit ernannten Beamten die Amtsdauer durch Angabe des Beginns der Amtszeit in Verbindung mit den der Ernennung zugrunde liegenden gesetzlichen Vorschriften klar und eindeutig ergibt, ist mit der Aushändigung der Urkunde der Erwerb der rechtlichen Stellung eines Beamten auf Zeit auch dann verbunden, wenn sich das Ende der Amtszeit nicht ausdrücklich aus dem Wortlaut der Urkunde selbst ergibt.

Aktenzeichen: III ZR 149/51

Urteil des BGH vom 2. Oktober 1952

LG Trier
OLG Koblenz

Verkündet
am 2. Oktober 1952
Fieser, Just. Angest.
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Amtsbürgermeisters i.R. Fritz O [REDACTED] in P [REDACTED], Kreis
D [REDACTED] (E [REDACTED]), Haus Nr [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

den Amtsverband N [REDACTED], Kreis D [REDACTED], gesetzlich
vertreten durch die Amtsvertretung, diese vertreten durch
den Amtsbürgermeister,

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklag-
ten,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 2. Oktober 1952 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Delbrück, Dr. Kleinewefers, Dr. Bock,
Rietschel und Dr. Rotberg

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 2. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts in Koblenz vom 27. April
1951 aufgehoben.

Auf die Berufung des Klägers wird unter Abänderung
des Urteils der 3. Zivilkammer des Landgerichts in Trier
vom 26. Juli 1950 festgestellt, dass der Beklagte ver-

- 2 -

pflichtet ist, an den Kläger für die Zeit vom
1. März 1950 an das ihm gesetzlich zustehende Ruhege-
halt zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

T a t b e s t a n d :

Der Kläger wurde am 2. August 1937 zum Amtsbürgermeister des Amtsbezirks N [REDACTED] ernannt. An diesem Tage wurde ihm von dem damaligen Landrat des Kreises D [REDACTED] eine Anstellungsurkunde folgenden Inhalts ausgehändigt: "Auf Grund der Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Trier vom 24. Juli 1937 - K I 10 c 6 - wird der Verwaltungssekretär Fritz O [REDACTED] aus P [REDACTED] unter Berufung in das Beamtenverhältnis mit Wirkung vom 2. August 1937 zum hauptamtlichen Amtsbürgermeister des Amtes N [REDACTED] ernannt."

Die Ernennungsurkunde war von dem ersten und dem zweiten Amtsbeigeordneten des Amtsbezirks N [REDACTED] unterzeichnet.

Bis zum 19. April 1943 war der Kläger als Amtsbürgermeister dieses Bezirks tätig. Von diesem Zeitpunkt an wurde er mit der Führung der Geschäfte des Amtes Gerolstein beauftragt und nach dort abgeordnet. Im Jahre 1945 wurde er aus politischen Gründen von seinem Amt als Amtsbürgermeister suspendiert. Eine Wiedereinstellung erfolgte nicht. Mit Schreiben vom 26. Juli und 4. August 1949 stellte der damalige Amtsbürgermeister des Amtsbezirks N [REDACTED] dem Kläger anheim, wegen des Ablaufs der Wahlperiode des Klägers am 2. August 1949 seine ihm zustehenden Ruhegehaltsbezüge zu beantragen. Der Kläger stellte diesen Antrag. Daraufhin wurden ihm bis zum 28. Februar 1950 Ruhegehaltsbezüge von monatlich 257 DM mit 20 DM Kinderzulage bezahlt.

Am 31. August 1949 richtete der damalige Amtsbürgermeister des Beklagten an den Kläger folgendes Schreiben: "Gemäss Entscheidung des Ministeriums des Innern vom

12. August 1949 begründet Ihre Anstellungsurkunde vom 2. August 1937 lediglich ein Beamtenverhältnis auf Widerruf. Da die Bestimmungen des Deutschen Beamtengesetzes, das am 1. Juli 1937 in Kraft trat, also auch schon bei Ausstellung Ihrer Ernennungsurkunde Geltung hatte, lediglich ein Beamtenverhältnis auf Widerruf begründen, widerrufe ich hiermit mit sofortiger Wirkung den Ihnen mit der Anstellungsurkunde vom 2. August 1937 durch die hiesige Stelle gegebenen Auftrag. Über den ggf. zu zahlenden Unterhaltsbeitrag werde ich Ihnen in Kürze weitere Nachricht zukommen lassen."

Gegen diesen Bescheid legte der Kläger beim Ministerium des Innern des Landes Rheinland-Pfalz Dienstaufsichtsbeschwerde ein, die mit Bescheid vom 8. November 1949 als unbegründet zurückgewiesen wurde. Auf Grund dieses dem Kläger am 11. November 1949 zugegangenen Bescheides wurden ihm vom 1. März 1950 ab keine Versorgungsbezüge mehr bezahlt.

Mit der am 5. Mai 1950 zugestellten Klage hat der Kläger beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an ihn das ihm gesetzlich zustehende Ruhegehalt ab 1. März 1950 zu zahlen.

Der Kläger vertritt die Ansicht, dass er, da er nach § 44 DGO auf zwölf Jahre als hauptamtlicher Amtsbürgermeister berufen und angestellt worden sei, mit Aushändigung der Ernennungsurkunde am 2. August 1937 Beamter auf Zeit geworden und nach Ablauf der zwölfjährigen Amtszeit am 1. August 1949 in den Ruhestand getreten sei. Der Beklagte habe durch Zahlung der Ruhegehaltsbezüge eine solche Verpflichtung auch anerkannt. Für den Fall, dass er wegen Nichtbeachtung der nach § 29 Abs 2 DBG vorgeschriebenen

Form nur Beamter auf Widerruf (§ 30 DBG) geworden sei, sei der Beklagte nach § 36 DBG wegen Verletzung seiner Fürsorgepflicht zur Weiterzahlung des Ruhegehalts verpflichtet.

Der Beklagte hat bestritten, zur Zahlung von Gehalt oder Schadensersatz verpflichtet zu sein.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klaganspruch weiter. Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision musste Erfolg haben.

Der Kläger stützt seine Zahlungsansprüche darauf, dass er am 2. August 1937 zum hauptamtlichen Amtsbürgermeister und als solcher für zwölf Jahre bis zum 1. August 1949 zum Beamten auf Zeit ernannt worden sei; nach Ablauf dieser Amtszeit sei er gemäss § 69 DBG in den Ruhestand getreten, so dass er nach § 78 Abs 3 DBG Anspruch auf Ruhegehalt habe.

Da das Deutsche Beamtengesetz vom 26. Januar 1937 am 1. Juli 1937 in Kraft getreten war (§ 184 DBG), sind die Voraussetzungen und Wirkungen der Ernennung des Klägers zum hauptamtlichen Amtsbürgermeister nach den Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes zu beurteilen. Nachdem sich der Regierungspräsident in Trier durch Verfügung vom 24. Juli 1937 mit der Berufung des Klägers in die freigewordene Planstelle des hauptamtlichen Amtsbürgermeisters des Amtes des Amtsverbandes N [REDACTED] einverstanden erklärt hatte, waren die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Ernennung des Klägers zum Beamten auf Zeit, und zwar für die Dauer von zwölf Jahren, erfüllt (§ 29 Abs 1 DBG in Verb mit § 17 der preussischen Amtsordnung vom 8. Oktober 1934, GS 393, in der Fassung vom 10.

13. Juli 1935, MBliV 893, und §§ 41, 44 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 -DGO - RGBI I, 49). Nach dieser Auswahl oder "Berufung" des Klägers war der Beklagte nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, den Kläger anzustellen und für zwölf Jahre zum Beamten auf Zeit zu ernennen (Zeitler-Bitter-v.Derschau, DGO 3. Aufl 1937, § 41 Anm 2 S 150; Surén-Loschelder, DGO 1940, § 41 Erl 7 S 647). Gemäss §§ 27 Abs 1, 29 Abs 2 DBG wird ein Beamtenverhältnis "auf Zeit" durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde begründet, die nicht nur die Worte "unter Berufung in das Beamtenverhältnis" enthalten, sondern auch die Zeit angeben muss, für die der Beamte ernannt werden soll.

Die dem Kläger am 2. August 1937 ausgehändigte Urkunde entspricht noch dem Muster, das in der Ersten Anweisung zur Ausführung der Deutschen Gemeindeordnung gemäss Runderlass des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 22. März 1935 (MBliV 415) empfohlen worden war (vgl hierzu noch den Runderlass vom 25. Juli 1935, MBliV 958). Diese Urkunde enthält nur die Angabe des Tages, an dem die Ernennung wirksam geworden ist, aber keine ausdrückliche Angabe über das Ende der Amtszeit.

Nach Ansicht beider Vorinstanzen entspricht eine solche Urkunde nicht der zwingenden Vorschrift des § 29 Abs 2 DBG; aus der Urkunde müsse der Zeitabschnitt, für den der Beamte in seinem Amt tätig werden solle, unmittelbar und ausdrücklich erkennbar sein. Da diese Zeitangabe fehle, sei der Kläger nur Beamter auf Widerruf geworden (§ 30 Abs 1 DBG).

Der Kläger ist der Ansicht, dass durch § 5 der Durchführungsverordnung zum Deutschen Beamtengesetz für die Kommunalbeamten vom 2. Juli 1937 (RGBl I, 729) eine auch die Form und den Inhalt der Ernennungsurkunde betreffende Ausnahmeregelung für eine "Übergangszeit" bis Ende 1937 getroffen worden sei und dass er schon aus diesem Grunde trotz des nicht ausdrücklich einen Zeitraum angegebenden Wortlauts der Ernennungsurkunde Beamter auf Zeit geworden sei. Das Berufungsgericht hat eine derartige Sonderregelung verneint und ausgeführt, dass § 5 der vorbezeichneten Verordnung sich nur auf die "Fälle und Voraussetzungen" der Ernennung von Kommunalbeamten auf Zeit, nämlich auf die "materiellen" Voraussetzungen im Sinne des § 29 Abs 1 DBG, nicht aber auf die Formvorschriften des § 29 Abs 2 DBG beziehe. Der von der Revision erbetenen Nachprüfung dieser Rechtsfrage bedarf es nicht; denn auch ohne Rücksicht auf die in § 5 der Verordnung getroffene Sonderregelung ist der Kläger Beamter auf Zeit geworden.

Obwohl der Wortlaut der Ernennungsurkunde vom 2. August 1937 nur den Anfangstermin der Amtszeit des Klägers nicht aber den Endtermin ausdrücklich und unmittelbar erkennen lässt, genügt die Ernennungsurkunde im Zusammenhang mit den gesetzlichen Vorschriften über die Amtszeit des Amtsbürgermeisters bei richtiger Auslegung des Gesetzes den Erfordernissen des § 29 Abs 2 DBG, so dass der Kläger für zwölf Jahre Beamter auf Zeit geworden ist.

Die Vorschrift des § 29 Abs 2 DBG soll der klaren Abgrenzung der Gruppe der Zeitbeamten von den Beamten auf Lebenszeit und auf Widerruf dienen. Deshalb "muss" in der Ernennungsurkunde die Zeit angegeben werden, für die ernannt ist. Regelmässig wird dies in der Form geschehen, dass der Anfangs- und der Endtermin der Amtszeit datenmässig angegeben werden. Statt der kalender-

mässigen Angabe des Termins genügt es aber auch, die Dauer der Amtszeit durch Bezeichnung des Anfangstermins und durch Angabe der Amtsdauer zu bestimmen. Im vorliegenden Fall hätte also auch angegeben werden können, dass der Kläger unter Berufung in das Beamtenverhältnis mit Wirkung vom 2. August 1937 "für zwölf Jahre" zum hauptamtlichen Amtsbürgermeister ernannt werde. Die Amtsdauer ist aber in der Urkunde nicht ausdrücklich angegeben worden. Dieser Mangel kann hier als unschädlich angesehen werden, weil sich die Amtsdauer von zwölf Jahren ohne weiteres klar und eindeutig aus dem Gesetz ergibt. Nach § 17 der preussischen Amtsordnung vom 13. Juli 1935 in Verbindung mit § 44 DGO werden hauptamtliche Amtsbürgermeister auf zwölf Jahre berufen. Dieser "Berufung" entsprechend muss der Amtsverband den berufenen Bewerber anstellen und "ernennen". Die diesen gesetzlichen Vorschriften entsprechende Ernennung eines hauptamtlichen Amtsbürgermeisters führt also begriffsnotwendig zur Begründung eines Zeitbeamtenverhältnisses auf zwölf Jahre. Eine Ernennung für eine kürzere Zeit oder auf Widerruf wäre gesetzwidrig. Unstreitig wollte der Beklagte mit der Ernennung des Klägers die ihm auf Grund der "Berufung" gesetzlich obliegende Verpflichtung erfüllen. Bei dieser in jeder Richtung klaren Sach- und Rechtslage würde es eine dem Sinn und Zweck der Vorschrift des § 29 Abs 2 DBG widersprechende Überspannung der "Formstrenge" sein, wenn man trotz der nach dem Gesetz völlig eindeutigen Festlegung der Amtszeit des Klägers noch deren ausdrückliche Angabe in der Ernennungsurkunde fordern würde.

Aus diesen Gründen ist der von Nadler-Wittland-Ruppert (DBG 1938, § 30 Anm 5 S. 635) vertretenen An-

sicht beizutreten, dass auch ohne ausdrückliche Angabe die Amtszeit durch die zugrunde liegenden gesetzlichen Vorschriften so hinreichend genau bestimmt sei, dass trotz des Wortlauts des § 29 Abs 2 der Erwerb der rechtlichen Stellung eines Beamten auf Zeit mit einer solchen Urkunde verbunden werden könne (aa Brand DBG 4. Aufl § 29 Anm 1 Abs 4 S 363).

Da der Kläger also Beamter auf Zeit war, ist der Beklagte nach Beendigung der Amtszeit gemäss §§ 61, 78 Abs 3 DBG verpflichtet, das dem Kläger gesetzlich zustehende Ruhegehalt ab 1. März 1950 zu zahlen.

Dem auf "Verurteilung zur Zahlung" des gesetzlichen Ruhegehalts gerichteten Klagantrag kann jedoch in dieser Form nicht stattgegeben werden, weil die Leistung als solche, nämlich der Geldbetrag, nicht ziffernmässig bestimmt ist und sich auch nicht ohne weiteres aus den vorhandenen Unterlagen errechnen lässt (§ 253 Abs 2 Ziff 2 ZPO). Wie der Kläger durch den gemäss der Protokollanlage vom 2. Oktober 1952 verlesenen Zusatz klargestellt hat, ist der Klagantrag als Antrag auf Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung des Ruhegehalts aufzufassen. Dementsprechend war unter Aufhebung des Berufungsurteils auf die

Berufung das landgerichtete Urteil abzuändern
(§§ 564 Abs 1, 565 Abs 3 Ziff 1 ZPO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Dr. Delbrück

Dr. Kleinewefers

Dr. Bock

Rietschel

Dr. Rotberg